

## **2 Fachspezifischer Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung Kunsterziehung (Bildende Kunst)**

**für die Studiengänge**

**Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG),  
Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) und  
Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR)**

Gliederung

### **A. Fachspezifischer Anhang zur Studienordnung**

§ 1 Leitbild und Ziele des Studiums

§ 2 Kompetenzen künftiger Kunstlehrer und Kunstlehrerinnen

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 4 Belegverpflichtungen im Bereich Atelierprojekte

### **B. Fachspezifischer Anhang zur Modulprüfungsordnung**

§ 5 Art und Umfang der Teilprüfungen

§ 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Aufbau und Inhalte des Studiums: Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen



## § 1 Leitbild und Ziele des Studiums

- (1) Kunstlehrerinnen und –lehrer sind Expertinnen und Experten für gezielte Vermittlungs-, Lern und Bildungsprozesse im Fach Kunst, die sie auf der Grundlage künstlerisch-ästhetischer Erfahrungen einerseits und wissenschaftlicher Erkenntnisse andererseits gestalten.
- (2) Kunstlehrerinnen und –lehrer
  - haben auf der Basis eines künstlerisch-praktischen Entwicklungsprozesses eine eigene künstlerische Haltung entwickelt, die sie zu historischen und gegenwärtigen Positionen in Beziehung setzen können.
  - verstehen Kunstunterricht als ästhetische Bildung auf der Basis professionalisierten pädagogischen und erzieherischen Handelns.
  - fördern durch Initiierung kreativer Gestaltungsprozesse und Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten die ästhetische Ausdrucks-, Wahrnehmungs- und Gestaltungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen als wichtiges Element individueller Entwicklung und Basis aktiver kultureller Teilhabe. Dabei sind sie offen für fachübergreifende Kooperationen und die Erprobung neuer Formen der Kunstvermittlung auch außerschulischer Bezugs- und Arbeitsfelder.
  - sehen den Erwerb von Bildkompetenz als bedeutenden Beitrag zur Entwicklung von Differenzierungs- und Entscheidungsvermögen, zur Gewinnung von Handlungsorientierung und der Fähigkeit zur Selbstreflexion insbesondere in einer durch mediale Bildwelten geprägten Lebenswirklichkeit.
  - haben die Bereitschaft, neue und ungewöhnliche kulturelle Phänomene neugierig und offen wahrzunehmen, zu befragen und Ideen für deren Vermittlung zu entwickeln. Sie verfolgen mit besonderem Interesse aktuelle Tendenzen in Kunst und Design.
  - kennen und verstehen kunst- und kulturgeschichtliche Zusammenhänge und Entwicklungen. Sie wissen um die Notwendigkeit der Vermittlung kultureller Tradition in Hinblick auf den Aufbau von Identität und die Etablierung tragfähiger Wertvorstellungen bei Kindern und Jugendlichen.
  - sind sich der Phasen der Entwicklung des Ausdrucks-, Wahrnehmungs- und Gestaltungsvermögens von Kindern und Jugendlichen bewusst und reflektieren sie in der Planung und Durchführung von Unterricht.
  - setzen sich produktiv und reflektierend mit ästhetischen Dimensionen digitaler Medien auseinander.
  - haben die Fähigkeit, subjektive Wahrnehmungsweisen und bildnerische Ausdrucksformen von Kindern und Jugendlichen als solche zu erkennen und ihre Entfaltung zu unterstützen.
  - können individuelle Talente und Begabungen bei Schülerinnen und Schülern erkennen und sowohl im Bereich gestalterischer Produktion als auch ästhetischer Reflexion fördern.

## § 2 Kompetenzen künftiger Kunstlehrer und Kunstlehrerinnen

(1) Aus dem Leitbild werden folgende Kompetenzen abgeleitet, über die die Studierenden zum Abschluss ihres Studiums verfügen sollen.

### (2) Fachliche Kompetenzen

Kunstlehrerinnen und Kunstlehrer

- verfügen aufgrund vertiefter und anschlussfähiger eigener künstlerisch-praktischer und gestalterischer Erfahrungen über die Fähigkeit, sich eigenständig in unterschiedlichen Techniken, Materialien und Medien ästhetisch differenziert zu artikulieren.
- erkennen in unterschiedlichen Kontexten, Situationen und Problemstellungen Potentiale der Entfaltung gestalterischer Kreativität und Phantasie und können durch geeignete Arrangements Gestaltungsprozesse initiieren.
- können ästhetische Entscheidungen in Gestaltungsprozessen herbeiführen und begründend reflektieren.
- verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit digitalen Medien, insbesondere unterrichtsgerechten fachspezifischen Anwendungen.
- verfügen über grundlegende Kenntnisse in Kunstgeschichte und Kunsttheorie, sind mit deren Arbeitsweisen und methodischen Zugängen, insbesondere Verfahren der Bild- bzw. Werkanalyse und Interpretation, vertraut und haben vertiefte Kenntnisse in selbst gewählten Teilbereichen erworben.
- verfügen über Überblickswissen in Design- und Architekturgeschichte.
- können mediale Bildwelten und Phänomene der Alltagsästhetik kritisch reflektieren.

### (3) Fachdidaktische Kompetenzen

Kunstlehrerinnen und Kunstlehrer

- können sich mit der gesellschaftlichen, kulturellen und persönlichkeitsbezogenen Funktion und Bedeutung des Kunstunterrichts reflektierend auseinandersetzen und dazu argumentativ Stellung nehmen.
- können historische und gegenwärtige fachdidaktische Konzepte darstellen, reflektieren und zur Ausdifferenzierung eigener fachdidaktischer Auffassungen nutzen.
- können angeleitet Kunstunterricht inhaltlich, didaktisch und methodisch mit Bezug auf differenzierte Kompetenz- und Anforderungsbereiche vorbereiten und so strukturieren, dass kumulative Lernprozesse ermöglicht werden.
- können bei der Planung von Unterricht insbesondere kunstbezogene Theorie und Praxis aufeinander beziehen.
- kennen geeignete Methoden, um Schülerinnen und Schülern sowohl erkenntnisorientierte als auch erfahrungsorientierte Zugangsweisen zu Kunst, Design und Architektur zu eröffnen.
- können den Einsatz von Medien und Materialien insbesondere mit dem Ziel der Gestaltung offener, explorativer und individualisierter Lernsituationen im fachpraktischen Unterricht reflektieren.



- verfügen über orientierende Kenntnisse zur Entwicklung des bildnerischen Ausdrucks- und Gestaltungsvermögens sowie des Rezeptionsverhaltens von Kindern und Jugendlichen.
- können Veränderungen in jugendkulturellen Wahrnehmungsweisen und Ausdrucksformen erkennen, reflektieren und mit unterrichtlichen Lernsituationen in Beziehung setzen.
- sind sich der Bedeutung der Förderung altersadäquater Selbsttätigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Lernenden durch geeignete Lernarrangements bewusst.
- kennen Modelle und Kriterien der Lernstandserhebung und Beurteilung im Kunstunterricht.
- können ansatzweise Unterrichtsgeschehen evaluieren, eigene Unterrichtstätigkeit und Lehrerfahrungen reflektieren sowie Schülerlernprozesse analysieren und beurteilen.



### § 3 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen / theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.
- (2) Seminare (S) vermitteln oder erweitern Kenntnisse und Kompetenzen, insbesondere durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen oder durch andere Lehr- und Lernmethoden. Durch die Erarbeitung von Referaten oder Hausarbeiten / Seminararbeiten erhalten Studierende einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich.
- (3) Übungen (Ü) dienen dem Erwerb und der Vertiefung künstlerischer und gestalterischer Kompetenzen, der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden fachpraktischen und fachwissenschaftlichen Arbeitens sowie der Vertiefung von Grundkenntnissen in beiden Bereichen. Dabei können als Veranstaltungsformen Werkstattkurse, Workshops, künstlerisch-praktische Übungen und fachwissenschaftliche Übungen differenziert werden.
- (4) Atelierprojekte (AP) umfassen atelierbezogene freie, begleitete und angeleitete Arbeitsprozesse, die der Entwicklung einer eigenen künstlerischen und gestalterischen Haltung und ästhetischen Urteilsfähigkeit des Studierenden dienen.
- (5) Praktika (P)
- (6) Exkursionen (E)

### § 4 Belegverpflichtungen im Bereich Atelierprojekte

- (1) Studierende der Lehramtsstudiengänge Kunsterziehung (Bildende Kunst) wählen im fachpraktischen Bereich einen der Schwerpunkte „Freie Kunst“ oder „Design“.

Studierende für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

- a. mit dem Schwerpunkt „Freie Kunst“ haben in den Modulen „Gestalterische Praxis II-V“ insgesamt zwei Atelierprojekte aus dem Bereich Freie Kunst, ein weiteres Atelierprojekt wahlweise aus dem Bereich Freie Kunst oder aus dem Bereich Design sowie ein weiteres Atelierprojekt aus dem Bereich Design nachzuweisen.
- b. mit dem Schwerpunkt „Design“ haben in den Modulen „Gestalterische Praxis II-V“ insgesamt zwei Atelierprojekte aus dem Bereich Design sowie zwei weitere Atelierprojekte aus dem Bereich Freie Kunst nachzuweisen.

Studierende für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen sowie für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen

- a. mit dem Schwerpunkt „Freie Kunst“ haben in den Modulen „Gestalterische Praxis II, III und V“ insgesamt zwei Atelierprojekte aus dem Bereich Freie Kunst sowie ein weiteres Atelierprojekt aus dem Bereich Design nachzuweisen.
- b. mit dem Schwerpunkt „Design“ haben in den Modulen „Gestalterische Praxis II, III und V“ insgesamt zwei Atelierprojekte aus dem Bereich Design sowie ein weiteres Atelierprojekt aus dem Bereich Freie Kunst nachzuweisen.

### **§ 5 Art und Umfang der Teilprüfungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, Projekt- und Arbeitsdokumentationen, Unterrichtsbeobachtungen, Stundenkonzeptionen, Praktikumsberichte, regelmäßig bearbeitete und kumulierte Hausaufgaben und andere vergleichbare schriftliche Arbeiten.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Prüfungsgespräche, Referate, Vorträge, Kolloquien und vergleichbare mündliche Leistungen.
- (5) Künstlerisch-praktische sowie gestalterisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen die Vorlage und Präsentation von Projekt- und Arbeitsergebnissen und können mit schriftlichen sowie mündlichen Prüfungsleistungen verbunden werden.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

### **§ 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Immatrikulation für das Studium der Kunsterziehung (Bildende Kunst) setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung voraus. Das Nähere regelt eine Verordnung, die das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur erlässt.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 13 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:
  - Modul „Gestalterische Praxis II“: Das Atelierprojekt kann erst nach abgeschlossener erfolgreicher Teilnahme am Modul „Gestalterische Praxis I“ belegt werden.
  - Modul „Gestalterische Praxis V“:
    - für LAG: Das Modul kann erst nach abgeschlossener erfolgreicher Teilnahme an den Modulen „Gestalterische Praxis II, III und IV“ belegt werden.
    - für LAR / LAH: Das Modul kann erst nach abgeschlossener erfolgreicher Teilnahme an den Modulen „Gestalterische Praxis II und III“ belegt werden.



## § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums:

### Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen

Der in fachpraktischen Modulen und Modulelementen angegebene Arbeitsaufwand ist vollständig als „Präsenzzeit“ ausgewiesen. Diese „Präsenzzeiten“ umfassen den gesamten Arbeitsaufwand des/der Studierenden im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung und *können* in je unterschiedlichem Umfang auch vor- und nachbereitende Tätigkeiten enthalten. Abhängig von den Rahmenbedingungen der jeweiligen Veranstaltung (§ 3) können die „Präsenzzeiten“ fachpraktischer Module und Modulelemente von den Studierenden, insbesondere im Bereich der Atelierprojekte, selbst zeitlich organisiert werden.

#### (1) Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG) 115 CP

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.*	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
KE1-PI Gestalterische Praxis I	2	Basisstudium (Grundlagen der Gestaltung)	AP	14	7	WS	Vorlage und Präsentation von Projekt- und Arbeitsergebnissen (u)
KE2-P11 Gestalterische Praxis II	4	Atelierprojekt	AP	14	7	WS/SS	Vorlage und Präsentation von Projekt- und Arbeitsergebnissen (u)
		Zeichnen (frei u. fachspez.)	Ü	4	2	WS/SS	Vorlage und Präsentation von Projekt- und Arbeitsergebnissen (u)
		Plastisches Gestalten oder Druckgrafik (WP)	Ü	8	4	WS/SS	Vorlage und Präsentation von Projekt- und Arbeitsergebnissen (u)

\* gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.



KE3-G-PIII Gestalterische Praxis III	6	Atelierprojekt	AP	14	7	WS/SS	Vorlage und Präsentation von Projekt- und Arbeitsergebnissen (u)
		Zeichnen (frei o. fachspez.)	Ü	4	2	WS/SS	Vorlage und Präsentation von Projekt- und Arbeitsergebnissen (u)
		Plastisches Gestalten oder Druckgrafik (WP)	Ü	8	4	WS/SS	Vorlage und Präsentation von Projekt- und Arbeitsergebnissen (u)
KE4-G-M Ästhetische Bildung und Medien	6	Ästhetische Bildung und digitale Medien	S	2	2	SS	Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
		Medien (fachprakt. Grundlagen)	Ü	8	4	WS/SS	Vorlage und Präsentation von Projekt- und Arbeitsergebnissen (u)
KE5-WI Fachwissenschaft I Historische Grundlagen	6	Kunstgeschichte I: Schwerpunkt MA bis 19. Jhd	V/S	2	4	WS	Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
		Kunstgeschichte II: Schwerpunkt 20. Jhd. u. Gegenwart	V/S	2	4	SS	Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
		Architekturgeschichte	V/S	2	4	SS	Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
		Designgeschichte	V/S	2	4	SS	Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
KE6-E Exkursion	6	Exkursion mit kunst- oder designwiss. Anteil	E	2	1	WS / SS	keine
KE7-DI Fachdidaktik I Kunstdidaktische Grundlagen	4	Einführung in die Kunstpädagogik	V/S	2	3	SS	Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
		Zum ästhetischen Verhalten von Kindern und Jugendlichen	V/S	2	4	WS	Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
KE8-DII Fachdidaktik II Kunstunterricht I	6	Planung, Durchführung und Evaluation von Kunstunterricht	V/S	2	3	WS	Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
		Semesterbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	P		4	SS	Praktikumsbericht (b)
KE9-G-PIV Gestalterische Praxis IV	8	Atelierprojekt	AP	14	7	WS/SS	Vorlage und Präsentation von Projekt- und Arbeitsergebnissen (u)





KE10-PV Gestalterische Praxis V	10	Atelierprojekt	AP	14	7	WS/SS	Vorlage und Präsentation der Projekt- und Arbeitsergebnisse des Moduls sowie einer Auswahl von Arbeitsergebnissen der Module Gestalterische Praxis II, III und IV (b) (1)
KE11-WII Fachwissenschaft II Methodik Bildanalyse	10	Bild- u. Werkanalyse	V/S	2	7	SS	Schriftliche und mündliche Prüfung (b)
KE12-WIII Fachwissenschaft III Theorie	10	Philosophie/Soziologie	V/S	2	4	WS/SS	Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
		Medientheorie	V/S	2	4	WS/SS	Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
		Kunst- / designwissenschaftliche Vertiefung	V/S	2	7	WS/SS	Schriftliche und mündliche Prüfung (b)
KE13-DIII Fachdidaktik III Kunstunterricht II	9	Planung, Durchführung und Evaluation von Kunstunterricht II	V/S	2	3	WS	Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
		4-wöchiges fachdidaktisches Blockpraktikum	P		6		Praktikumsbericht (b)

(1) Die Prüfung im Modul KE10-PV dient der Beurteilung der *künstlerisch-gestalterischen Entwicklung* des/der Studierenden im gesamten Studienverlauf mit Ausnahme des Basisstudiums (KE1-PI). Bei der Ermittlung der Endnote aus allen benoteten Modulen wird das Modul KE10-PV im Studiengang LAG deshalb mit einer Gewichtung entsprechend 40 CPs (Summe der Module „Gestalterische Praxis II-V“) einbezogen.



(2) Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) 88 CP

Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR) 88 CP

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.*	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
KE1-PI Gestalterische Praxis I	2	Basisstudium (Grundlagen der Gestaltung)	AP	14	7	WS	Vorlage und Präsentation von Projekt- und Arbeitsergebnissen (u)
KE2-P-II Gestalterische Praxis II	4	Atelierprojekt	AP	14	7	WS/SS	Vorlage und Präsentation von Projekt- und Arbeitsergebnissen (u)
		Zeichnen (frei u. fachspez.)	Ü	4	2	WS/SS	Vorlage und Präsentation von Projekt- und Arbeitsergebnissen (u)
		Plastisches Gestalten oder Druckgrafik (WP)	Ü	8	4	WS/SS	Vorlage und Präsentation von Projekt- und Arbeitsergebnissen (u)
KE3-R-PIII Gestalterische Praxis III	6	Atelierprojekt	AP	14	7	WS/SS	Vorlage und Präsentation von Projekt- und Arbeitsergebnissen (u)
		Plastisches Gestalten oder Druckgrafik (WP)	Ü	8	4	WS/SS	Vorlage und Präsentation von Projekt- und Arbeitsergebnissen (u)
KE4-R-M Ästhetische Bildung und Medien	6	Ästhetische Bildung und digitale Medien	S	2	2	SS	Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
		Medien (fachprakt. Grundlagen)	Ü	4	2	WS/SS	Vorlage und Präsentation von Projekt- und Arbeitsergebnissen (u)

\* gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.



KE5-WI Fachwissenschaft I Historische Grundlagen	6	Kunstgeschichte I: Schwerpunkt MA bis 19. Jhd	V/S	2	4	WS	Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
		Kunstgeschichte II: Schwerpunkt 20. Jhd. u. Gegenwart	V/S	2	4	SS	Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
		Architekturgeschichte	V/S	2	4	SS	Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
		Designgeschichte	V/S	2	4	SS	Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
KE7-DI Fachdidaktik I Kunstdidaktische Grundlagen	4	Einführung in die Kunstpädagogik	V/S	2	3	SS	Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
		Zum ästhetischen Verhalten von Kindern und Jugendlichen	V/S	2	4	WS	Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
KE8-DII Fachdidaktik II Kunstunterricht I	6	Planung, Durchführung und Evaluation von Kunstunterricht	V/S	2	3	WS	Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
		Semesterbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	P		4	SS	Praktikumsbericht (b)
KE10-PV Gestalterische Praxis V	10	Atelierprojekt	AP	7	14	WS/SS	Vorlage und Präsentation der Projekt- und Arbeitsergebnisse des Moduls sowie einer Auswahl von Arbeitsergebnissen der Module Gestalterische Praxis II und III (b) (1)
KE11-WII Fachwissenschaft II Methodik Bildanalyse	10	Bild- u. Werkanalyse	V/S	2	7	SS	Schriftliche und mündliche Prüfung (b)
KE13-DIII Fachdidaktik III Kunstunterricht II	9	Planung, Durchführung und Evaluation von Kunstunterricht II	V/S	2	3	WS	Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
		4-wöchiges fachdidaktisches Blockpraktikum	P		6		Praktikumsbericht (b)

(1) Die Prüfung im Modul KE10-PV dient der Beurteilung der *künstlerisch-gestalterischen Entwicklung* des/der Studierenden im gesamten Studienverlauf mit Ausnahme des Basisstudiums (KE1-PI). Bei der Ermittlung der Endnote aus allen benoteten Modulen wird das Modul KE10-PV in den Studiengängen LAR/LAH deshalb mit einer Gewichtung entsprechend 31 CPs (Summe der Module „Gestalterische Praxis II, III, V“) einbezogen.